jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/17 1Ob510/95, 6Ob2358/96z, 6Ob241/98d, 6Ob23/99x, 6Ob63/10y, 6Ob81/11x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

GmbHG §76 Abs2

Rechtssatz

Auch schlichte Ergänzungen der Abtretungsverpflichtung bedürfen der Notariatsaktsform und dürfen deshalb nicht etwa nur in der Form einer notariellen Beurkundung vorgenommen werden. Umsomehr muss die strenge Einhaltung des im § 76 Abs 2 GmbHG statuierten Formzwangs bei der Einfügung des Aufgriffsrechts in den Gesellschaftsvertrag beziehungsweise bei dessen wesentlicher Abänderung gefordert werden. Die notarielle Beurkundung reicht in diesen Fällen zur Formwirksamkeit nicht aus.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 510/95
  Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 510/95
  Veröff: SZ 68/193
- 6 Ob 2358/96z
  Entscheidungstext OGH 13.02.1997 6 Ob 2358/96z
  Veröff: SZ 70/30
- 6 Ob 241/98d
  Entscheidungstext OGH 25.02.1999 6 Ob 241/98d
  Auch
- 6 Ob 23/99x
  Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 23/99x
  Vgl auch; Beisatz: Die Beurkundung satzungsändernder Gesellschafterbeschlüsse kann nur durch ein notarielles Protokoll gemäß § 87 NO erfolgen. Diese Beurkundung durch einen Notariatsakt ist nur bei einer Willensübereinstimmung aller Gesellschafter möglich. Ein nur von den Mehrheitsgesellschaftern gefasster Beschluss, über den ein Notariatsakt aufgenommen wurde, ersetzt nicht eine Generalversammlung und kann auch nicht als ein im Umlaufweg gefasster Generalversammlungsbeschluss qualifiziert werden, setzte doch dieser die schriftliche Zustimmung aller Gesellschafter zum Inhalt des Gesellschafterbeschlusses oder doch jedenfalls zur schriftlichen Abstimmung voraus (§ 34 GmbHG). (T1); Veröff: SZ 72/88
- 6 Ob 63/10y
  Entscheidungstext OGH 17.12.2010 6 Ob 63/10y
  Gegenteilig; Beisatz: Die nachträgliche Begründung statuarischer Aufgriffsrechte in einer GmbH bedarf keiner Notariatsaktsform, es reicht eine notarielle Beurkundung als Formerfordernis aus. (T2)
- 6 Ob 81/11x
  Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 81/11x
  Gegenteilig; Beis wie T2; Beisatz: Die notarielle Beurkundung reicht auch für bloß formelle Satzungsbestandteile aus. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086638

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at